

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1100/25/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **17.03.2026**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 27.10.2025 unter der Überschrift „*[Name Ort]: Toter mit Stichverletzungen im Inneren des Marienkrankenhauses – Mord im Obdachlosenmilieu?*“ über einen Todesfall. Der Tote sei am frühen Sonntagmorgen im Innenhof des Krankenhauses gefunden worden, heißt es. Die Mordkommission einer Stadt in der Nähe habe die Ermittlungen übernommen.

Die Zeitung schreibt: „Ob es sich [bei der Verletzung des Mannes] um eine Stichverletzung handelt, blieb zunächst unklar. Bei dem Toten soll es sich jedoch um einen etwa 40 Jahre alten Mann handeln, möglicherweise aus dem Obdachlosenmilieu“. Es kommt auch eine anonym gehaltene Anwohnerin zu Wort. Sie sagt, dass der Pavillon mit Sitzbänken im Innenhof des Krankenhauses häufig bis spät in die Nacht von Obdachlosen genutzt werde: „Es ist laut und eingegriffen wird eigentlich nicht. Man lässt die Leute gewähren“. Die Vermutung der Zeitung: Möglicherweise könne es bei einem dieser Gelage zu der Straftat gekommen sein. Dazu zitiert die Zeitung auch einen Sprecher der Krankenhausgesellschaft. Dieser sagt, dass es bislang keine Beschwerden von Angehörigen, Patienten oder Anwohnern über Trinkgelage im Innenhof gebe. Weitere Anhaltspunkte für eine Verbindung des Toten zum Obdachlosenmilieu nennt die Zeitung nicht.

II. Die Beschwerdeführerin ist die Nichte des Verstorbenen. Sie macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 8, 9 und 11 des Pressekodex geltend. Sie ist der Meinung, dass insbesondere die

Formulierung „Obdachlosenmilieu“ in der Überschrift und im Text eine Verletzung der Ehre des Toten darstellt. Der Begriff „Mord“ suggeriere zudem ein Gewaltverbrechen, das nicht stattgefunden habe. Auf den Social-Media-Kanälen der Zeitung und des Autors sei der Text außerdem mit derselben Überschrift und den Schlagworten „Mord“, „Messerstecherei“ und „Mordkommission“ verbreitet worden.

Die Beschwerdeführerin berichtet, dass der Artikel später mit der Information geändert wurde, dass es sich bei dem Todesfall um einen Suizid handelt. Die Erwähnung eines möglichen Bezugs zum Obdachlosenmilieu sei aber im Artikel geblieben. Damit vermittele die Zeitung weiterhin den Eindruck, der Onkel der Beschwerdeführerin sei Teil einer gesellschaftlichen Randgruppe gewesen.

Die Beschwerdeführerin teilt außerdem mit, dass sie und ihre Familie die Zeitung kontaktiert hätten, um sie zu einer Löschung der betreffenden Social-Media-Posts und einer Änderung des Artikels zu bewegen. In einem zweiten Schreiben wendet sich die Beschwerdeführerin erneut an den Presserat. Sie betont, dass sie es angemessen finde, dass über den Tod ihres Onkels berichtet werde, weil dieser im öffentlichen Raum gestorben sei. Sie kritisiert aber, dass sich weiterhin die ersten Vermutungen im Text befinden, dass es sich bei dem Toten um einen Obdachlosen gehandelt haben könne, und dass er womöglich ermordet worden sein könnte. Weiter kritisiert sie, dass die Zeitung nicht zwischen Beschwerden von direkten Angehörigen und anderen Lesern unterscheide. Sätze wie „Aber er kann sich doch nicht selber das Messer in die Brust gerammt haben?“, die sie als Schülerin in der Schule hören müsse, seien traumatisierend.

III. Für die Zeitung nimmt der Chefredakteur Stellung. Er erklärt, bei der Veröffentlichung habe es sich um eine laufende Online-Berichterstattung in einer dynamischen Einsatzlage gehandelt, in der sich der Ermittlungsstand fortlaufend entwickelt habe. Zum Zeitpunkt der Erstmeldung habe – basierend auf polizeilichen Informationen und eigenen Recherchen vor Ort – der Anfangsverdacht eines Gewaltverbrechens bestanden, weshalb die Mordkommission die Ermittlungen übernommen habe. Aufgrund des erheblichen öffentlichen Interesses sei eine zeitnahe Berichterstattung notwendig gewesen. Alle Informationen seien jeweils mit Quellenangaben versehen worden.

Er schreibt weiter, dass es presseethisch geboten sei, in der Frühphase eines Ermittlungsverfahrens vorläufige Erkenntnisse abzubilden, solange deren Vorläufigkeit erkennbar bleibe. Formulierungen wie die mögliche Zugehörigkeit des Verstorbenen zum „Obdachlosenmilieu“ seien durch Formulierungen wie „möglicherweise“ als Einschätzungen und nicht als Tatsachenbehauptungen gekennzeichnet gewesen. Diese Angaben hätten sich auf Aussagen Dritter bezogen und seien nicht als gesicherte Informationen über die Person des Verstorbenen zu verstehen. Man räume jedoch ein, dass einzelne Formulierungen missverständlich wirken könnten, und habe diese im Zuge der Aktualisierungen geprüft und sie in der Folge aber für presseethisch zulässig befunden. Keine der Begriffe und Einordnungen zielten darauf ab, die Würde des Verstorbenen oder der Angehörigen zu verletzen.

Nachdem sich der Verdacht eines Suizids verdichtet habe, sei die Berichterstattung angepasst worden. Man habe darauf geachtet, keine Details zu veröffentlichen, die bei Suizidfällen besondere Zurückhaltung erforderten. Identifizierende Angaben seien nicht gemacht worden, und ein Hinweisblock mit Hilfsangeboten sei eingefügt worden. Das öffentliche Interesse sei weiterhin gegeben gewesen, da der Vorfall auf dem Gelände eines Krankenhauses stattgefunden habe und Fragen der Sicherheit im öffentlichen Raum betroffen gewesen seien.

Bezüglich des Social-Media-Posts eines Fotografen erkläre der Chefredakteur, dieser stamme von einem privaten Account und unterliege nicht dem redaktionellen

Freigabeprozess. Man habe den Vorgang jedoch zum Anlass genommen, interne Abläufe zu überprüfen.

Mit der Beschwerdeführerin habe man in Kontakt gestanden und ihr erläutert, dass bei einer von Beginn an feststehenden Einordnung als Suizid möglicherweise keine Berichterstattung erfolgt wäre. Unabhängig davon habe man die Hinweise der Beschwerdeführerin genutzt, um die Berichterstattung auf mögliche Missverständnisse hin zu prüfen.

Abschließend betont der Chefredakteur noch einmal, dass aus seiner Sicht kein Verstoß gegen den Pressekodex vorliegt. Die Berichterstattung sei stets dem jeweiligen Erkenntnisstand entsprechend, transparent, fortlaufend aktualisiert und unter Wahrung journalistischer Sorgfalt erfolgt.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Artikel einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Zeitung stellt in der Überschrift und im Text einen ungeprüften Zusammenhang zwischen dem Todesfall und der Aussage einer Anwohnerin, dass sich häufig obdachlose Menschen im Innenhof des Krankenhauses aufhielten, her. Für diese Spekulation, die geeignet ist, das Ansehen des Verstorbenen zu verletzen, gibt es keine Grundlage.

Von einem Mord, der möglicherweise stattgefunden hat, durfte die Zeitung hingegen schreiben. Weil anfangs die Mordkommission die Ermittlungen aufgenommen hatte und der Anfangsverdacht eines Gewaltverbrechens bestand, gab es dafür am Anfang der laufenden Berichterstattung genügend tatsächliche Anknüpfungspunkte.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>